

Verstoßene Werke

Rechtliche Möglichkeiten der Desavouierung von
Werken der bildenden Kunst



unipress

Schriften zum deutschen und
internationalen Persönlichkeits- und
Immaterialgüterrecht

Band 51

Herausgegeben von Professor Dr. Haimo Schack, Kiel,
Ehemaliger Direktor des Instituts für Europäisches und
Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Juliane Kotzur

Verstoßene Werke

Rechtliche Möglichkeiten der Desavouierung von
Werken der bildenden Kunst

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Studienstiftung ius vivum.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2198-6398

ISBN 978-3-8470-1188-0

Meinen Eltern

Inhalt

Vorwort	13
Einleitung	15
Teil 1: Untersuchungsgegenstand und Kernproblematik	17
A. Werke der bildenden Kunst	17
I. Begriffsbestimmung	17
1. Werke der bildenden Kunst im System des Urheberrechts: Werkbegriff und Werkgattung	18
2. Begrenzung der Untersuchung auf bildende Kunst im engeren Sinne	19
3. Zwischenergebnis	20
II. Bildende Kunst im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Sacheigentum	20
1. Unterscheidung zwischen geistigem Werk und Werkstück	21
2. Urheberrecht und Eigentum am Werkstück	21
3. Stellenwert des Sacheigentums am Originalwerkstück	23
4. Verbundenheit zwischen Urheber und Werk	26
5. Konflikt zwischen Urheber und Sacheigentümer	27
6. Kein grundsätzlicher Vorrang einer Rechtsposition	27
B. Die Desavouierung eines Werkes im Konflikt zwischen Sacheigentümer und Urheber	29
I. Begriffsbestimmung	29
II. Unterscheidung zwischen Desavouierung zu Lebzeiten und nach dem Tode des Künstlers	30
III. Interessenkollision	31
1. Eigentümerinteresse an der Verbundenheit des Künstlers mit dem Werk	31
a. Urheberschaft eines bestimmten Künstlers als wertbildender Faktor	31

b. Authentizität des Kunstwerkes	33
c. Auswirkung einer Desavouierung auf Authentizität und Wert des Kunstwerkes	34
d. Zwischenergebnis	36
2. Urheberinteresse	37
a. Denkbare Motive für die Desavouierung eines Werkes	37
aa. Beeinträchtigung des Werkes	37
bb. Unvollendetheit des Werkes aus der Sicht des Künstlers	38
cc. Geringschätzung des eigenen Werkes durch den Künstler	39
dd. Verkauf gegen den Willen des Künstlers	39
ee. Problematisches Verhältnis zwischen Künstler und Eigentümer des Originalwerkstücks	41
ff. Wirtschaftliches Interesse des Künstlers an der Limitierung der Werkstückzahl	42
gg. Falsche Zuschreibung des Werkes	43
b. Möglichkeiten des Rückrufs nach Veräußerung des Werkstücks	45
aa. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung § 42 UrhG	46
bb. Anwendbarkeit des Rückrufsrechts aus § 42 UrhG gegenüber dem Sacheigentümer	46
C. Gesamtergebnis zu Teil 1	48

Teil 2: Desavouierung durch den Künstler zu dessen Lebzeiten:

Denkbare Formen und ihre rechtliche Bewertung	51
A. Vernichtung des Werkes	52
I. Anspruch auf Vernichtung von Kunstfälschungen	52
1. Anspruch auf Vernichtung des Werkstücks aus § 98 I UrhG	53
a. Qualität der Kunstfälschung als Vervielfältigungsstück	53
aa. Abgrenzung Vervielfältigung – Bearbeitung	54
bb. Abgrenzung Bearbeitung – freie Benutzung	56
cc. Zwischenergebnis	58
b. Rechtswidrige Herstellung oder Verbreitung	58
c. Im Eigentum oder Besitz des Verletzers	60
d. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	61
e. Zwischenergebnis	61
2. Anspruch auf Vernichtung des Werkstücks aus dem Namensrecht	62
a. Schutzhalt des Namensrechts aus § 12 BGB	62
b. Anspruchsvoraussetzungen	63

c. Vernichtung des Werkstücks als mögliche Rechtsfolge des Beseitigungsanspruchs aus § 12 BGB	64
d. Zwischenergebnis	65
3. Anspruch auf Vernichtung aus §§ 823, 1004 I 1 BGB wegen Verletzung des droit de non-paternité	65
a. Schutzzinhalt und dogmatische Einordnung des droit de non-paternité	65
b. Abgrenzung zu anderen Schutzinstrumenten	67
aa. Abgrenzung zu § 98 I UrhG	67
bb. Abgrenzung zu § 12 BGB	68
c. Vernichtung des Werkstücks als mögliche Rechtsfolge des Beseitigungsanspruchs aus § 1004 I 1 BGB	69
d. Zwischenergebnis	70
4. Ergebnis zu I. Desavouierung von Kunstfälschungen durch deren Vernichtung	71
II. Anspruch auf Vernichtung entstellter Werke aus §§ 97 I 1, 14 UrhG	71
1. Schutzzinhalt und dogmatische Einordnung des Entstellungsverbots aus § 14 UrhG	72
2. Anspruchsvoraussetzungen	72
a. Entstellung oder anderweitige Beeinträchtigung	73
b. Eignung zur Interessengefährdung	73
c. Interessenabwägung	73
d. Widerrechtlichkeit der Verletzung	75
3. Formen der Entstellung von Werken der bildenden Kunst	75
a. Beeinträchtigung der körperlichen Substanz	75
aa. Alters-, umwelt- oder umgangsbedingte Beeinträchtigungen	75
bb. Restaurierung	79
cc. Konservierung	81
dd. Bewusste Veränderung der Werkgestalt	82
b. Entstellung durch veränderten Sachzusammenhang	83
4. Vernichtung des Werkstücks als mögliche Rechtsfolge des Beseitigungsanspruchs aus §§ 97 I 1, 14 UrhG	86
a. Anspruchsgegner	87
b. Die Vernichtung entstellter Werke als zulässige Rechtsfolge des § 97 I 1 UrhG	89
5. Ergebnis zu II. Desavouierung entstellter Werke durch deren Vernichtung	91
III. Ergebnis zu A. Desavouierung durch Vernichtung des Werkes	92

B. Verbot der Namensnennung	92
I. Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG	93
1. Schutzzinhalt des § 13 UrhG	93
2. Sachlicher Umfang des Anonymitätsrechts aus § 13 S. 2 UrhG	95
a. Körperliche oder unkörperliche Werknutzung	95
b. Nur urheberrechtsrelevante oder jede Form der Werknutzung	96
c. Zwischenergebnis	98
3. Zeitlicher Umfang des Anonymitätsrechts aus § 13 S. 2 UrhG.	99
a. Möglichkeit der Mehrfachausübung des Bezeichnungsrechts	100
aa. Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts	100
bb. Erschöpfung nach erstmaliger Wahrnehmung	101
cc. Stellungnahme	101
b. Zulässigkeit einer nachträglichen Ausübung mit Blick auf gesetzlich geschützte Interessen	104
aa. Ausgleich gegenläufiger Interessen über vertragliche Regelungen	105
bb. Interessenabwägung im Einzelfall	105
cc. Umgehung von Erschöpfungs-, Schranken- und Rückrufsregelungen	107
dd. Stellungnahme	109
4. Ergebnis zu I.	111
II. Recht auf Werkintegrität, § 14 UrhG	112
III. Namensrecht, § 12 BGB	115
IV. Droit de non-paternité, §§ 823 I, 1004 I 1 BGB iVm Art. 2 I iVm Art. 1 I GG	116
1. Falsche Zuschreibung eines <i>fremden</i> Werkes	116
2. Verfremdung eines ursprünglich <i>eigenen</i> Werkes	117
3. Ergebnis zu IV.	118
V. Ergebnis zu B. Desavouierung durch Verbot der Namensnennung	118
C. Entfernen der Signatur	118
D. Kennzeichnung als Fälschung	121
E. Verbot der Ausstellung des Werkes	122
F. Öffentliche Distanzierung vom Werk	123
I. Leugnen der Urheberschaft	123
1. Wahrheitswidriges Leugnen der Urheberschaft	124
2. Leugnen zum Schutz der eigenen Anonymität, § 13 S. 2 UrhG	126
II. Kundgabe der Ablehnung des Werkes	126

III. Distanzierung von einem entstellten Werk	127
IV. Ergebnis zu F. Desavouierung durch öffentliche Distanzierung vom Werk	128
G. Schaffung eines »neuen Originals«	128
I. Urheberstrafrechtlicher Verstoß gegen § 107 I Nr. 2 UrhG . . .	130
II. Vertragsrechtliche Beschränkungen	133
1. Sachmängelhaftung	133
2. Urheberrecht	134
III. Deliktsrechtliche Haftung	135
IV. Ergebnis zu G. Desavouierung durch Schaffung eines »neuen Originals«	135
H. Verweigerung der Authentifizierung	136
I. Zur Authentifizierungspflicht des Kunstexperten	137
1. Deutsche Rechtsprechung: <i>Karl Hofer</i>	138
2. Kartellrechtliche Relevanz	139
II. Bewertung und Übertragbarkeit auf das Verhältnis Eigentümer – Künstler	140
III. Ergebnis zu H. Desavouierung durch Verweigerung der Authentifizierung	144
I. Gesamtergebnis zu Teil 2: Desavouierungsmöglichkeiten des Künstlers	144
Teil 3: Desavouierung nach dem Tode des Künstlers	147
A. Desavouierung durch die Erben des Urhebers in Ausübung des Urheber- und Eigentumsrechts	147
I. Das Urheberrecht nach dem Tode des Künstlers	147
1. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht	148
2. Umfang der Rechtsnachfolge	149
3. Maßgebliche Interessen bei der Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts	150
a. Maßgeblichkeit der Interessen der Rechtsnachfolger . . .	151
b. Maßgeblichkeit der Interessen des verstorbenen Urhebers	152
c. Stellungnahme	153
4. Ermittlung der Interessen des verstorbenen Künstlers	155
5. Keine Verpflichtung der Rechtsnachfolger zur Wahrnehmung des Urheberpersönlichkeitsrechts	156
6. Gewicht der Urheberinteressen mit zunehmendem Abstand zum Tode des Urhebers	157
7. Zwischenergebnis	159
II. Konsequenzen für die Desavouierung eines Werkes	160

1. Anspruch auf Vernichtung von Kunstfälschungen aus § 98 I 1 UrhG	160
2. Ansprüche aus §§ 97 I 1, 14 UrhG wegen Verletzung der Werkintegrität	161
3. Vernichtung eines im Nachlass befindlichen Werkstücks durch die Erben	163
4. Schaffung weiterer Werkexemplare anhand geerbter Vorlagen	164
III. Ergebnis zu A. Desavouierung durch die Erben des Urhebers in Ausübung ihres Urheber- und Eigentumsrechts	164
B. Desavouierung durch die Angehörigen und Erben in Wahrnehmung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen	165
I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach dem Tod des Künstlers	165
1. Anerkennung eines postmortalen Persönlichkeitsschutzes . .	166
2. Wahrnehmung der ideellen Bestandteile durch die Angehörigen	167
3. Übergang der vermögenswerten Bestandteile auf die Erben .	168
4. Schutzdauer des postmortalen Persönlichkeitsrechts	169
5. Maßgebliche Interessen bei der Rechtswahrnehmung	171
6. Zusammenspiel der Befugnisse der Angehörigen und der Erben	171
II. Das Namensrecht aus § 12 BGB nach dem Tod des Künstlers . .	173
III. Konsequenzen für die Desavouierung eines Werkes	174
C. Desavouierung durch Verweigerung der Authentifizierung: Angehörige und Erben als Kunstexperten	175
D. Gesamtergebnis zu Teil 3: Desavouierungsmöglichkeiten nach dem Tode des Künstlers	176
 Schlussbetrachtung	 179
 Literaturverzeichnis	 181

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wintersemester 2019/2020 als Dissertation angenommen.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Haimo Schack für die engagierte Betreuung des Dissertationsprojekts und die Aufnahme in seine Schriftenreihe zum deutschen und internationalen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht. Herzlich danken möchte ich auch Professor Dr. Joachim Jickeli für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Studienstiftung *ius vivum* danke ich für die großzügige Unterstützung bei den Druckkosten.

Ich danke meiner lieben Freundin und Mitdotorandin Ruth Lecher dafür, dass sie mir die Welt des Kunstrechts eröffnet und mir unzählige wertvolle Ratschläge gegeben hat.

Meinem Freund Dr. Julien Berger gebührt besonderer Dank für seine Fürsorge während des gesamten Projekts. Seine unermüdliche Begeisterung für meine Arbeit hat mich stets von neuem motiviert.

Vor allem aber danke ich meinen Eltern Dr. Beate Brenner-Kotzur und Dr. Joachim Kotzur: Ohne ihren bedingungslosen Rückhalt und ihre liebevolle Unterstützung wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Berlin im Juni 2020

Juliane Kotzur

Einleitung

Wertschätzung zu erfahren ist ein urmenschliches Bedürfnis, das auch im künstlerischen Bereich existiert. Dem Bedürfnis, als Schöpfer eines Werkes in Erscheinung zu treten und sich die sprichwörtlichen »Lorbeeren« abzuholen, trägt das Urheberrecht u. a. in § 13 UrhG Rechnung: Danach haben Urheber ein Recht darauf, dass ihre Urheberschaft anerkannt wird und sie – wenn gewünscht – als Urheber bezeichnet werden.

Künstlerinnen und Künstler rücken aber als Persönlichkeiten oft noch über die Anerkennung ihrer kreativen Leistung hinaus in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Die Selbstinszenierung des Künstlers als Berühmtheit wurde von Andy Warhol perfektioniert und ließ manch einen Künstlernamen zur weltbekannten Marke werden, so z. B. Hirst und Murakami.

Befeuert wird dieser Personenkult noch dadurch, dass immer mehr Künstlerinnen und Künstler ihre eigene Persönlichkeit, ihre Selbstwahrnehmung, Lebensentwürfe und Lebenskrisen bis hin zu temporären Befindlichkeiten in das Zentrum ihrer Kunst stellen und damit über das dem Kunstschaffen immanente Schöpfen aus eigenen Erfahrungen und Emotionen noch hinaus gehen. So stellte Tracey Emin (* 1963) mit der Installation »My Bed« 1999 ihr zerwühltes Bett, in dem sie eine schwer depressive Phase verbracht hatte, in der Londoner Tate Gallery aus. Die Künstlerin Marina Abramovic (* 1946) erklärte sich selbst zum Kunstwerk, indem sie sich in der Performance »The Artist is Present« 2010 drei Monate lang in das New Yorker MoMa setzte und Tausende Besucher ihr gegenüber Platz nahmen und in Blickkontakt zu ihr traten.

Die Präsenz des Künstlers ist somit etwas, woran sich die Kunstwelt inzwischen gewöhnt hat: Kunst und Künstler verschmelzen miteinander oder können zumindest nicht mehr getrennt voneinander gedacht werden.

Was geschieht aber, wenn eine Künstlerin oder ein Künstler genau diese Trennung will? Wenn ein Werk von seinem Schöpfer verstoßen wird und die zuvor erwähnte Anerkennung nicht mehr ersehnt, sondern abgelehnt wird? Diese Fragen sind nicht nur als Widerspruch zu dem zuvor beschriebenen Personenkult in der modernen Kunst höchst interessant. Sie stellen sich tat-

sächlich in der Praxis aufgrund einer Art Gegenbewegung, bei der einige zeitgenössische Künstlerinnen und Künstler sich aus der Beziehung zu einem bestimmten Werk lösen, sich der Öffentlichkeit entziehen oder gar der Kunst insgesamt den Rücken zukehren wollen.

Die vorliegende Arbeit etabliert für eine solche Verstoßung eines Werkes den Begriff der Desavouierung und beleuchtet diesen Vorgang unter rechtlichen Gesichtspunkten. Neben möglichen Gründen für die Trennung eines Künstlers von einem Werk und den Auswirkungen, die dies auf die wirtschaftliche Verwertung des Werkes haben kann, werden vor allem die rechtlichen Instrumente erarbeitet, mit denen die Desavouierung betrieben werden kann. Hierbei werden die Interessen des Eigentümers des verstoßenen Kunstwerkes als starkes Gegengewicht berücksichtigt.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Teil 1 erläutert den Untersuchungsgegenstand und die Kernproblematik. In Teil 2 geht es um die Desavouierung durch den Künstler selbst zu dessen Lebzeiten. Hier werden denkbare Formen der Desavouierung vorgestellt und rechtlich bewertet. Teil 3 richtet den Blick auf die Desavouierung nach dem Tode des Künstlers durch die dazu Berechtigten und untersucht, inwiefern es hier zu Abweichungen von den in Teil 2 gefundenen Ergebnissen kommt.

Ein Hauptfokus der Untersuchung liegt auf dem Urheberrecht. Dabei wendet die Arbeit wie das UrhG den Begriff des Urhebers und des Künstlers im Interesse sprachlicher Kohärenz und eines unkomplizierten Leseflusses im generischen Maskulinum. Damit ist selbstverständlich keine Abwertung weiblichen Kunstschaffens beabsichtigt, sondern alle Künstlerinnen sind in gleichberechtigter Weise als Rechtssubjekt angesprochen.

Teil 1: Untersuchungsgegenstand und Kernproblematik

Zunächst wird der Untersuchungsgegenstand *Werke der bildenden Kunst* vorgestellt (unten A.). Die Besonderheiten dieser Werkart leiten dann über zur Problematik der *Desavouierung* von Werken der bildenden Kunst (unten B.).

A. Werke der bildenden Kunst

Der Begriff *Werke der bildenden Kunst* scheint den meisten Lesern geläufig. Doch versteht nicht jeder exakt dasselbe darunter, weshalb im Folgenden erläutert wird, welches Begriffsverständnis dieser Arbeit zugrunde liegt (unten I.). Danach wird das besondere Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Eigentum, das die Grundlage für die Desavouierungsproblematik ist, abgesteckt (unten II.).

I. Begriffsbestimmung

Den Begriff *Kunst* abstrakt zu definieren scheint ein unmögliches Unterfangen zu sein.¹ Der Begriff taucht im verfassungsrechtlichen Zusammenhang mit der Kunstfreiheit in Art. 5 III 1 GG und im Urheberrecht in § 1 und § 2 UrhG auf. Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff spielt in dieser Arbeit, die sich hauptsächlich auf das Urheberrecht konzentriert, jedoch keine Rolle.

Im Folgenden wird zunächst der Begriff der Werke der bildenden Kunst im System des Urheberrechts eingeordnet (unten 1.). Danach wird die Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf die sogenannte bildende Kunst *im engeren Sinne* erläutert (unten 2.).

¹ Vgl. BVerfGE 67, 213, 225 = NJW 1985, 261, 262 – Anachronistischer Zug; Bullinger, Kunstwerkfälschung, 22; Schack, KuR, Rn 2; Schricker/Loewenheim/Loewenheim, § 2 Rn 157.

1. Werke der bildenden Kunst im System des Urheberrechts: Werkbegriff und Werkgattung

§ 1 UrhG schützt u. a. Werke der Kunst, hierunter fallen gemäß § 2 I Nr. 4 UrhG insbesondere Werke der bildenden Kunst. Aus dieser Gesetzesformulierung darf allerdings nicht geschlossen werden, dass es für den urheberrechtlichen Schutz auf die Qualität als *Kunst* ankomme. Es ist die Eigenschaft als *Werk*, die den Urheberschutz begründet.

Für den Rechtsbegriff *Werk* hält das Urheberrecht in § 2 II UrhG eine Definition bereit: Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen.² Sobald ein Gegenstand diese drei Bestandteile des Werkbegriffs erfüllt, tritt automatisch die Rechtsfolge ein, dass der Schöpfer des betreffenden Werkes urheberrechtlichen Schutz genießt. Da die Arbeit vor allem urheberrechtliche Fragen behandelt, sind nur nach § 2 II UrhG geschützte Werke Gegenstand der Untersuchung.

Bildende Kunst in § 2 I Nr. 4 UrhG bezeichnet dagegen nur eine Werkgattung, die unter den Oberbegriff Kunst in § 1 und § 2 I UrhG fällt. Die Liste der Werkgattungen in § 2 I UrhG ist nicht abschließend, sondern beispielhaft, wie die Formulierung *insbesondere* deutlich macht. Es sind neue, nicht aufgezählte Werkgattungen, wie etwa Multimediawerke, denkbar, die dennoch über § 2 II UrhG geschützt sind. Allein die Gattungszugehörigkeit reicht aber nicht aus für die Schutzfähigkeit, vielmehr muss das Werk Schöpfungshöhe iSv § 2 II UrhG aufweisen.³ Die Urheberschutzfähigkeit hängt somit nicht von der Einordnung in eine Werkgattung ab.⁴ Die verschiedenen Werkgattungen dienen lediglich der Illustration, gelegentlich auch der Unterscheidung untereinander: Bildende Kunst als Gattungsbegriff spielt nur dort eine Rolle, wo Spezialvorschriften allein auf diese Werkgattung anwendbar sind, wie z. B. das Zugangsrecht aus § 25 UrhG.⁵ Somit hat der Begriff *bildende Kunst* im UrhG eine abgrenzende Funktion, wobei eine trennscharfe Abgrenzung aufgrund von Mischformen nicht möglich ist.⁶ Beispiele hierfür sind die Umsetzung eines Bildes in ein Happening, welches sowohl der bildenden Kunst als auch der Tanzkunst zugeordnet werden kann,⁷ oder die Verfremdung einer Fotografie, die zugleich als bildende Kunst und als Lichtbildwerk angesehen werden kann.⁸

2 Diese weite Legaldefinition ist im Laufe der Jahre durch Rspr. und Lit. umfassend konkretisiert worden, dazu die Kommentierungen zu § 2 II UrhG, z. B. bei Dreier/Schulze/Schulze; Wandtke/Bullinger/Bullinger.

3 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 Rn 2.

4 BGH GRUR 1985, 529 – Happening.

5 Wandtke/Bullinger/Bullinger, § 2 Rn 4.

6 Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rn 2.

7 BGH GRUR 1985, 529 – Happening; Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 2 Rn 2.

8 OLG Koblenz GRUR 1987, 435 – Verfremdete Fotos.